



Doris Bures

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Die Präsidentin

Wien, 25. November 2015  
GZ. 11020.0040/8-L1.1/2015

### **ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Der Abgeordnete Gerhard Schmid hat am 14. Oktober 2015 die schriftliche Anfrage 19/JPR betreffend „Ausschussmitgliedschaft von Nationalratsabgeordneten ohne Klubzugehörigkeit“ an die Präsidentin des Nationalrates gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt.

**1) Werden Sie sich in der Präsidiäle dafür einsetzen, diese Kannbestimmung im Sinne eben dieser Abgeordneten ohne Klubzugehörigkeit umzusetzen, um auch diesen Mandataren Ausschussmitgliedschaften zu ermöglichen?**

§ 32 GOG-NR regelt die Wahl und Zusammensetzung der Ausschüsse des Nationalrates. Für die Festlegung der Zusammensetzung sind zwei Verfahren vorgesehen: Grundsätzlich soll die Verteilung der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach dem D'Hondt'schen Verfahren erfolgen, also proportional zur Klubstärke im Nationalrat. Dieses Verfahren ist in § 32 Abs. 1 GOG-NR geregelt. Alternativ dazu kann die Verteilung der Mitglieder auch so erfolgen, dass zwar die Mehrheitsbildungsverhältnisse im Ausschuss jenen im Plenum entsprechen, aber die Proportionalität nicht gewahrt werden muss. Diese Form der Ausschussbesetzung wird als „Shapley'sches Verfahren“ bezeichnet. Seine Anwendung setzt Konsens in der Präsidialkonferenz voraus.



